jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 TSBB-AV

TSBB-AV - Tiroler Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.08.2019

§ 4

Ausbildung zum Diplom-Sozialbetreuer bzw. zur Diplom-Sozialbetreuerin A, BA und BB

(1) Der Ausbildungslehrgang umfasst:

a) eine weiterführende theoretische Ausbildung im Umfang von 600 Unterrichtseinheiten (UE) und

b) eine weiterführende praktische Ausbildung im Umfang von 600 Stunden,

die auf mindestens ein Ausbildungsjahr aufzuteilen sind.

(2) Die theoretische Ausbildung umfasst folgende Ausbildungsmodule:

a) Persönlichkeitsbildung 120 UE

Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung erfolgt eine Vertiefung und Erweiterung.

b) Humanwissenschaftliche Grundbildung 120 UE Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung erfolgt eine Vertiefung und Erweiterung.

c) Politische Bildung und Recht 40 UE

Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung erfolgt eine Vertiefung und Erweiterung.

d) Management und Organisation 80 UE

e) Ausbildungsschwerpunkt-spezifische Module 240 UE

(3) Die praktische Ausbildung ist wie folgt zu absolvieren:

a) Diplom-Sozialbetreuer/Diplom-Sozialbetreuerin A:

1. Personenzentrierte Alltagsbegleitung und Lebensgestaltung 240 Stunden

2. Gerontosoziale Gruppenarbeit 240 Stunden

3. Begleitung dementiell erkrankter Menschen 120 Stunden

b) Diplom-Sozialbetreuer/Diplom-Sozialbetreuerin BA:

1. Individuelle Alltagsbegleitung und Lebensgestaltung für Menschen mit Behinderungen 240 Stunden

2. Anleitung von Gruppenaktivitäten für Menschen mit Behinderungen 240 Stunden

3. Begleitung von Menschen mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf 120 Stunden

c) Diplom-Sozialbetreuer/Diplom-Sozialbetreuerin BB:

Spezialpraktikum in einem angrenzenden Feld (z. B. sozialökonomische Beschäftigungsbetriebe) 600 Stunden.

In Kraft seit 23.07.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at